

# **Grundschulförderverein der Schillerschule Kornwestheim e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Grundschulförderverein der Schillerschule Kornwestheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung und die Förderung mildtätiger Zwecke an der Schillerschule Kornwestheim.  
Die Satzungsziele werden durch folgende Punkte insbesondere verwirklicht:
  - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an die Schillerschule Kornwestheim, die es sich unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung verwendet.
  - b) Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.
  - c) Unterstützung der Schule bei Projekten, die im Rahmen des Unterrichts stattfinden und diesen ergänzen. Die dabei eingesetzten außerschulischen Fachkräfte werden finanziell unterstützt.
  - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Elternbeirat.
  - e) Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Härtefällen, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
  - f) Förderung der Elternarbeit im Bereich des Schulwesens.
  - g) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
3. Die Einnahmen und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Sonstige Einnahmen
  - d) Fördermittel
  - e) Den Erträgen des Vereinsvermögens

5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede juristische Person und natürliche Person werden. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Wer sich um den Verein in einer besonderen Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.  
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.  
Die Kündigung erfolgt schriftlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
  - b) grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
  - c) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im ersten Quartal fällig.  
(siehe Anlage 1 Protokoll von 12.06.2018)

### **§6 Organe des Vereins**

1. Vorstand (§7)
2. Mitgliederversammlung (§8)

### **§7 Vorstand**

Der Verein ist nach außen vertreten durch den Vorstand.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) erstem Vorsitzendem
  - b) stellvertretendem Vorsitzendem
  - c) Kassenwart
2. Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wird eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.
4. Aus dem engeren Vorstand ist jeder im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart weiter nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden auszuüben (§2 BGB.)
5. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem Organ zugewiesen sind und die er nicht delegiert hat. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Zuständigkeit auf einzelne Mitglieder übertragen.
7. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:
  - a) die Leitung des Vereins
  - b) Leitung der Vorstand- und Mitgliederversammlung
  - c) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - d) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
9. Die Aufgaben des Kassenwarts sind:
  - a) Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Geldanlagen
  - b) Einnahme der Beiträge und sonstiger Zuwendungen
  - c) Begleichung von Ausgaben und Rechnungslegung
  - d) Kassenabschluss am Ende des Geschäftsjahres
  - e) Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Alle aktiven Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

- b) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten.
  - c) den Vorstand und die Kassenprüfer neu zu wählen.
  - d) Wahl des Schriftführers
  - e) die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrages und Fälligkeit festzusetzen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Jedes anwesende aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.
  7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen; sofern ein Mitglied es wünscht wird die Beschlussfassung mittels schriftlicher Abstimmung durch Stimmzettel durchgeführt. Bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegeben Stimmen zählen als Enthaltung.
  8. Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.
  9. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Vorstand und des Schriftführers zu unterzeichnen ist.

## **§9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, deren Wiederwahl zulässig ist. Die Kassenprüfer berichten der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird die in Abs.1 erforderliche Stimmenmehrheit für die Auflösung des Vereins in der Versammlung nicht erreicht, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem ersten Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.

3. In der zweiten Versammlung genügt zur Auflösung des Vereins eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Schillerschule, mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschließlich für Ausgaben zugunsten der Schüler der Grundschule zu verwenden.

## **§11 Anwendung der Regelung des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§12 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 21.07.2021 geändert.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.